

1  
2 **Öffentliche Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages**  
3 **am 14. April 2021**

4 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines Gesetzes zur Modernisie-  
5 rung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung der Kapitalertrag-  
6 steuer (Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz – AbzStEntModG)"  
7 (BT-Drucksache 19/27632)

8 sowie zu den Anträgen der

- 9 • Fraktion der FDP "Abgeltungsteuer bewahren – Vermögensaufbau und  
10 Altersvorsorge stärken"  
11 (BT-Drucksache 19/27820),
- 12 • Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN "Cum/Ex-Steuerkandale unverzüglich  
13 beenden"  
14 (BT-Drucksache 19/5765),
- 15 • Fraktion DIE LINKE, "Steuerkandale wie Cum/Ex zukünftig verhindern"  
16 (BT-Drucksache 19/16836).

17  
18  
19  
20 **Unrechtmäßige Erstattung von Kapitalertragsteuer einfach verhindern**

21

22	<b>0 Fazit.....</b>	<b>2</b>
23	<b>1 Betrug durch Cum/Ex-Gestaltungen .....</b>	<b>3</b>
24	<b>2 Steuervermeidung durch Cum/Cum-Gestaltungen.....</b>	<b>4</b>
25	<b>3 Steuervermeidung durch Rückwirkung bei Umwandlungen.....</b>	<b>5</b>
26	<b>4 Bewertung der weiteren Anträge .....</b>	<b>6</b>

27  
28

## 0 Fazit

### (1) Cum/Ex-Betrug

(1a) Cum/Ex-Betrug ist die Erstattung von nicht gezahlter Kapitalertragsteuer.

(1b) Cum/Ex-Betrug war bisher möglich, weil Finanzinstitute Kapitalertragsteuer-Bescheinigungen ausgestellt haben, ohne dass sie die bescheinigte Kapitalertragsteuer tatsächlich gezahlt haben.

(1c) Dieses Grundproblem wird durch den Gesetzentwurf nicht gelöst. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen können deshalb Cum/Ex-Betrug nicht verhindern.

(1d) Zukünftig sollte eine Kapitalertragsteuer-Bescheinigung nur noch durch das Bundeszentralamt für Steuern ausgestellt werden, und zwar erst, nachdem die Überweisung der Kapitalertragsteuer beim Bundeszentralamt für Steuern eingegangen ist.

(1e) Die im Gesetzentwurf vorgesehenen zusätzlichen Melde- und Haftungspflichten wären dann nicht erforderlich.

### (2) Cum/Cum-Gestaltungen

(2a) Cum/Cum-Gestaltungen können verringert werden, wenn zukünftig Veräußerungsgewinne aus Aktien und Wertpapierleihgebühren genauso besteuert werden wie Dividenden, und zwar unabhängig vom Wohnsitz des Steuerpflichtigen.

(2b) Diese Änderung ist im Gesetzentwurf leider nicht vorgesehen, obwohl dadurch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Sonderregeln, die das deutsche Steuerrecht noch komplizierter machen, entfallen könnten.

(2c) Eine Verdoppelung der Haltefrist von derzeit 45 Tagen auf 90 Tage und eine Erhöhung des zu tragenden wirtschaftlichen Risikos von 70% auf 100% wäre zur Verringerung von Cum/Cum-Gestaltungen hilfreich.

(2d) Cum/Cum-Gestaltungen könnten weiter verringert werden durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Einschränkung der Entlastungsberechtigung ausländischer Gesellschaften.

### (3) Steuerliche Rückwirkung bei Umwandlungen

(3a) Weitere unerwünschte Steuergestaltungen könnten durch eine deutliche Verkürzung der steuerlichen Rückwirkung bei Umwandlungen einfach verhindert werden.

(3b) Die im Gesetzentwurf vorgesehenen komplizierten Sonderregeln könnten dann entfallen.

# 1 Betrug durch Cum/Ex-Gestaltungen

Betrug durch Cum/Ex-Gestaltungen ist strikt zu unterscheiden von Steuervermeidung durch Cum/Cum-Gestaltungen.

## (1) Problem

Cum/Ex-Betrug ist die Erstattung von nicht gezahlter Kapitalertragsteuer. Dies ist bisher möglich, weil Institutionen eine Kapitalertragsteuer-Bescheinigung ausgestellt haben, ohne dass sie die bescheinigte Kapitalertragsteuer tatsächlich gezahlt haben.

## (2) Lösung im Gesetzentwurf

Es wird eine Vielzahl von höchst komplizierten Meldepflichten an das Bundeszentralamt für Steuern eingeführt (§ 45b Abs. 2 EStG-E), die spätestens zum 31. Juli des auf den Zufluss des Kapitalertrags folgenden Kalenderjahres erfolgen müssen (§ 45b, Abs. 4 EStG-E). Hingegen muss die Kapitalertragsteuer weiterhin in einer Gesamtsumme bis zum zehnten des folgenden Monats an das zuständige Finanzamt abgeführt werden (§ 44 Abs. 1, Satz 5 EStG), und zwar ohne weitere Informationen zu den zugrunde liegenden einzelnen Kapitalertragsteuern.

- Das Finanzamt weiß nicht, ob in der abgeführten Gesamtsumme die Zahlung für einen bestimmten Steuerpflichtigen enthalten ist.
- Das Bundeszentralamt für Steuern wiederum bekommt erst im Folgejahr eine Meldung, dass für einen bestimmten Steuerpflichtigen eine Kapitalertragsteuer-Bescheinigung ausgestellt worden ist, weiß aber nicht, ob hierfür Kapitalertragsteuer tatsächlich abgeführt worden ist.

Nur bei beschränkt Steuerpflichtigen muss die innerhalb eines Kalendervierteljahres einzubehaltende Kapitalertragsteuer bis zum zehnten des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats nicht nur beim Bundeszentralamt für Steuern angemeldet, sondern auch dorthin abgeführt werden. Aber auch hier weiß das Bundeszentralamt für Steuern nicht, ob in der abgeführten Gesamtsumme die Zahlung für einen bestimmten Steuerpflichtigen enthalten ist.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen können deshalb Cum/Ex-Betrug nicht verhindern.

## (3) Cum/Ex-Betrug einfach verhindern

(3a) Cum/Ex-Betrug war bisher möglich, weil Finanzinstitute Kapitalertragsteuer-Bescheinigungen ausgestellt haben, ohne dass sie die bescheinigte Kapitalertragsteuer tatsächlich gezahlt haben. Dieses Grundproblem wird durch den Gesetzentwurf nicht gelöst.

(3b) Zukünftig sollte eine Kapitalertragsteuer-Bescheinigung nur noch durch das Bundeszentralamt für Steuern ausgestellt werden, und zwar erst, nachdem die Überweisung der Kapitalertragsteuer beim Bundeszentralamt für Steuern eingegangen ist. Die Überweisung muss detaillierte Angaben zum Steuerpflichtigen (Name, Adresse, Steuernummer, zuständiges Finanzamt etc.) enthalten.

1 (3c) Nach Erhalt der Überweisung stellt das Bundeszentralamt für Steuern automati-  
2 siert eine Kapitalertragsteuer-Bescheinigung aus mit einer Ordnungsnummer und de-  
3 taillierten Angaben zum Steuerpflichtigen.

4 (3d) Diese Kapitalertragsteuer-Bescheinigung fügt der Steuerpflichtige seiner Steuer-  
5 erklärung bei, falls er die Kapitalertragsteuer anrechnen oder erstatte lassen will.  
6 Durch die strikt personenbezogene Bescheinigung kann die Nutzung durch Dritte ver-  
7 hindert werden.<sup>1</sup>

8 (3d) Das zuständige Finanzamt kann dann automatisiert beim Bundeszentralamt für  
9 Steuern abfragen, ob die Bescheinigung gültig ist und ob sie ggf. schon einmal genutzt  
10 worden ist.

11 (3e) Durch einen derartigen lückenlosen datenbankgestützten Abgleich von Erstat-  
12 tungsanträgen mit tatsächlichen Steuerzahlungen, wie er auch im Antrag der Fraktion  
13 DIE LINKE vorgesehen ist, können unrechtmäßige Kapitalertragsteuererstattungen si-  
14 cher und einfach verhindert werden.<sup>2</sup>

15 (3f) Die im Gesetzentwurf vorgesehenen zusätzlichen Melde- und Haftungspflichten  
16 wären dann nicht erforderlich.

## 17 **2 Steuervermeidung durch Cum/Cum-Gestaltungen**

### 18 **(1) Problem**

19 Der Eigentümer von Kapitalerträgen, der keinen Anspruch auf Erstattung der Kapital-  
20 ertragsteuer hat, überträgt vorübergehend die Ansprüche auf die Kapitalerträge auf  
21 eine Person oder Institution, die einen Anspruch auf Erstattung hat oder sich durch  
22 entsprechende Konstruktionen diesen Anspruch auf Erstattung verschaffen kann.<sup>3</sup>

23 Dies ist – im Gegensatz zu Cum/Ex-Gestaltungen – kein Steuerbetrug, sondern eine  
24 von den Steuerbehörden unerwünschte Steuervermeidung, die aber vom Gesetzgeber  
25 durch die unterschiedliche Besteuerung gleicher wirtschaftlicher Sachverhalte erst er-  
26 möglicht wird, wie Herr ANZINGER deutlich gemacht hat<sup>4</sup>:

- 27 • Für Ausländer sind nämlich Dividenden inländischer Gesellschaften steuerpflichtig.
- 28 • Hingegen sind Veräußerungsgewinne aus Aktien, aus Deutschland bezogene Wert-  
29 papierleihgebühren, an die Stelle von Dividenden tretende Dividendensurrogate etc.  
30 unabhängig vom Bestehen eines Doppelbesteuerungsabkommens steuerfrei.

---

1 Ergänzend könnten über die Steuerschuld hinausgehende Erstattungen von Kapitalertragsteuer – wie in vielen anderen Län-  
dern – erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung ausgezahlt werden, um so den Steuerbehörden mehr Zeit für die Prüfung  
von ungewöhnlichen Erstattungsanträgen zu ermöglichen.

2 Dieser Vorschlag ist deutlich einfacher umzusetzen als unser Vorschlag in BB 27/2019, S. 1568ff. (auf den ANZINGER in seiner  
schriftlichen Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 14. April 2021  
eingeht).

3 Zu einer detaillierten Erläuterung von Problemstellung und möglichen Problemlösungen siehe Anzinger H: Stellungnahme zur  
öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zu Anträgen der Fraktionen DIE LINKE (BT-Drucks.  
19/16836) und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drucks. 19/5765) zum Thema 'Cum/Ex'. Ulm, 07. September 2020,  
<https://www.bundestag.de/resource/blob/790742/af1146bbf14b2feee7dcc248d7dc5cc2/01-Anzinger-data.pdf> (04.04.2021).

4 Siehe Anzinger H: Stellungnahme ..., S. 6.

## 1 **(2) Lösung im Gesetzentwurf**

2 Es wird eine Vielzahl von höchst komplizierten Meldepflichten eingeführt (z.B. § 45b  
3 Abs. 7 EStG-E), insbesondere an das Bundeszentralamt für Steuern, u.a. bezüglich  
4 Verwahrkette, Zwischenverwaltern von nachgeordneten Verwahrstellen, Deckungsbe-  
5 stand für Hinterlegungsscheine, Inhaber der Hinterlegungsscheine etc.

6 Zudem wird die Entlastungsberechtigung ausländischer Gesellschaften massiv einge-  
7 schränkt (in § 50d Abs. 3 EStG-E).

## 8 **(3) Steuervermeidung durch Cum/Cum-Gestaltungen verringern**

9 (3a) Die Steuervermeidung durch Cum/Cum-Gestaltungen kann nicht wie Cum/Ex-Be-  
10 trug verhindert, sondern nur verringert werden.

11 (3b) Cum/Cum-Gestaltungen können verringert werden, wenn zukünftig Veräuße-  
12 rungsgewinne aus Aktien, Wertpapierleihgebühren, an die Stelle von Dividenden tre-  
13 tende Dividendensurrogate etc. genauso besteuert werden wie Dividenden, und zwar  
14 unabhängig vom Wohnsitz des Steuerpflichtigen. Diese Änderung ist im Gesetzentwurf  
15 leider nicht vorgesehen, obwohl dadurch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Sonder-  
16 regeln, die das deutsche Steuerrecht noch komplizierter machen und in der Praxis  
17 ohnehin nicht ausreichend geprüft werden können, entfallen könnten.

18 (3c) Will man diese gleichmäßige Besteuerung nicht einführen, gibt es trotzdem Mög-  
19 lichkeiten zur Verringerung von Cum/Cum-Gestaltungen:

20 (3c1) Die im Gesetzentwurf vorgesehene Einschränkung der Entlastungsberechtigung  
21 ausländischer Gesellschaften (§ 50d Abs. 3 EStG-E) kann eine Steuervermeidung durch  
22 Cum/Cum-Gestaltungen verringern.

23 (3c2) Eine Verdoppelung der Haltefrist von derzeit 45 Tagen (§ 36a Abs. 2 EStG) auf  
24 90 Tage und eine Erhöhung des zu tragenden wirtschaftlichen Risikos von 70% (§ 36a  
25 Abs. 3 EStG) auf 100%, wie sie im Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgeschla-  
26 gen wird, wäre zur Verringerung von Cum/Cum-Gestaltungen hilfreich.

## 27 **3 Steuervermeidung durch Rückwirkung bei Umwandlungen**

### 28 **(1) Problem**

29 Für die Vermögensübertragung benötigt man grundsätzlich eine Bilanz des übertra-  
30 genden Rechtsträgers, in der das zu übertragende Vermögen enthalten ist. Die Steu-  
31 erpflichtigen sind in der Regel bestrebt, als Übertragungsbilanz den vorangegangenen  
32 Jahresabschluss auf den 31. Dezember zu verwenden, um den zusätzlichen Aufwand  
33 für die Erstellung und Prüfung einer unterjährigen Zwischenbilanz zu vermeiden.

34 Die steuerliche Rückwirkung bei Umwandlungen beträgt üblicherweise acht Monate  
35 (§ 17 Abs. 2 UmwStG)<sup>5</sup>. Sie ermöglicht nicht nur die im Gesetzentwurf genannten  
36 Steuervermeidungen, sondern zudem eine Reihe von weiteren grundsätzlich uner-  
37 wünschten Steuergestaltungen.

---

<sup>5</sup> Derzeit aufgrund der Corona-Pandemie 12 Monate.

## 1 **(2) Lösung im Gesetzentwurf (§ 2 Abs. 5 UmwStG-E)**

2 Es werden eine Reihe von zusätzlichen Sonderregeln zur steuerlichen Rückwirkung bei  
3 Umwandlungen eingeführt, die das deutsche Steuerrecht unnötig verkomplizieren.

## 4 **(3) Steuervermeidung durch deutliche Verkürzung der Rückwirkung 5 einfach verringern**

6 Wenn man die steuerliche Rückwirkung bei Umwandlungen beibehalten will, sollte sie  
7 von derzeit 8 Monaten auf wenige Wochen verkürzt werden. Dann könnte weiterhin  
8 der Umwandlungsbeschluss auf der Basis einer vorher erstellten Bilanz gefasst werden.  
9 Die im Gesetzentwurf vorgesehenen komplizierten Sonderregeln (§ 2 Abs. 5 UmwStG-  
10 E) könnten dann entfallen.

## 11 **4 Bewertung der weiteren Anträge**

12 (1) Der Antrag der Fraktion der FDP sieht vor, dass zukünftig Wertsteigerungen von  
13 Kapitalfonds nach 5 Jahren steuerfrei veräußert werden können. Dies führt zu einer  
14 noch stärkeren Spreizung gegenüber der Belastung von Lohneinkommen. Schon bei  
15 einem monatlichen Bruttoeinkommen von 2.000 €, also dem halben durchschnittlichen  
16 Bruttoeinkommen, fallen bei einer Lohnerhöhung rund 60% an Lohnsteuern und Sozi-  
17 alabgaben an. Hier besteht erheblicher Entlastungsbedarf, nicht jedoch bei den ohne-  
18 hin steuerlich privilegierten privaten Kapitalerträgen.

19 (2) Der Antrag der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sieht vor, zur Verringerung  
20 von Cum/Cum-Gestaltungen die Haltefrist von derzeit 45 Tagen (§ 36a Abs. 2 EStG)  
21 auf 90 Tage zu verdoppeln und das zu tragende wirtschaftlichen Risiko von 70% (§  
22 36a Abs. 3 EStG) auf 100% zu erhöhen. Beide Maßnahmen wären zur Verringerung  
23 von Cum/Cum-Gestaltungen hilfreich und würden das deutsche Steuerrecht vereinfach-  
24 en.

25 (3) Der Antrag der Fraktion DIE LINKE sieht einen lückenlosen datenbankgestützten  
26 Abgleich von Erstattungsanträgen mit tatsächlichen Steuerzahlungen vor. Damit kön-  
27 nen unrechtmäßige Kapitalertragsteuererstattungen einfach verhindert werden.